



Teilnahmebedingungen für den IN.STAND Start-up Award 2021

EINFÜHRUNG

Im Rahmen der IN.STAND 2021 (26. – 27. Oktober 2021) - findet zum 1. Mal die Verleihung des IN.STAND Start-up Awards statt. Mit dem IN.STAND Start-up Award werden innovative technische Entwicklungen im Bereich der industriellen Instandhaltung und Services ausgezeichnet. Die Auslobung dieses Preises trägt dazu bei, beispielhafte Innovationen der Branche, die erstmals im Jahr 2019 im Markt eingeführt oder bis zur Marktreife entwickelt wurden, gegenüber der Fachwelt herauszustellen.

VERANSTALTER

1. Der IN.STAND Start-up Award wird von der Landesmesse Stuttgart GmbH veranstaltet, welche gleichzeitig Auslober ist.
2. Der mi connect verlag moderne industrie GmbH übernimmt die Schirmherrschaft für den IN.STAND Start-up Award.
3. Das Virtual Dimension Center Fellbach – Kompetenzzentrum für virtuelle Realität und Kooperatives Engineering w.V. und die Wirtschaftsförderung Region Stuttgart GmbH sind die fachlichen Träger des IN.STAND Start-up Awards.

PREIS, AUSZEICHNUNG

1. Bei dem Wettbewerb wird eine Auszeichnung vergeben. Mit der Auszeichnung verbunden sind Sachleistungen des Veranstalters und des Schirmherren, die im Absatz Sachleistungen beschrieben sind. Der Jury steht es frei, den Preis nicht zu vergeben oder Auszeichnungen für besondere Produkte hinzuzufügen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Prämierung.
2. Liegt ein Verstoß gegen diese Teilnahmebedingungen vor, behält sich der Veranstalter vor, eine ggfs. erfolgte Prämierung/ Auszeichnung zurückzunehmen bzw. einzuziehen und den betreffenden Teilnehmer auszuschließen.

SACHLEISTUNGEN

1. Der Veranstalter stellt dem Preisträger kostenfrei einen Messestand für die IN.STAND 2022 zur Verfügung. Mit inbegriffen sind 9 m² Standfläche Eckstand, Standbaupaket, Stromanschluss inkl. Verbrauch, Beleuchtung, Beschriftung, Teppich, Tresen, Barhocker, Prospektständer, Medienpauschale, AUMA und Öko-Zuschlag.
2. Der Schirmherr stellt dem Preisträger kostenfrei eine Content-Marketing-Kampagne Preisträger in den sechs Folgemonaten (November 2021 bis April 2022) zur Verfügung. Die Kampagne enthält 1 x 1/1-4c (DIN A 4) Anzeige im Sonderteil Instandhaltung der Fachzeitschrift PRODUKTION, 6 Content Pieces, die von der Fachredaktion für das Start-up-Unternehmen erstellt werden (SEO-optimiert) und ein Interview. Die Content-Pieces werden auf Instandhaltung.de platziert. Jedes Content-Piece wird via Newsletter und über LinkedIn promotet. Der Founder / Marketer des Preisträgers erhält eine Einladung als Gast in den mi connect „industrie marketing talk“-Podcast (spotify, deezer, itunes).

TEILNAHMEBEDINGUNGEN, ANMELDUNG

1. Teilnahmeberechtigt sind alle Start-ups (Gründungsjahr 2016 oder später) die angemeldete Aussteller auf der IN.STAND 2021 sind. Eine Stornierung der Teilnahme an der IN.STAND 2021 veranlasst auch automatisch einen Rücktritt beim IN.STAND Start-up Award.
2. Es können grundsätzlich nur eigene Produkte eingereicht werden. Eine Anmeldung durch Dritte ist möglich, sofern diese im Namen und mit Einwilligung des Rechteinhabers handeln.
3. Produkte, die zum Wettbewerb angemeldet werden, dürfen erstmals seit dem Jahr 2019 am Markt allgemein verfügbar sein.
4. **Anmeldeschluss für den IN.STAND Start-up Awards ist der 30. September 2021. Die Anmeldung erfolgt per PDF online per E-Mail an instand@messe-stuttgart.de.**
5. Die Teilnahme erfolgt auf der IN.STAND 2021. Nach Ablauf der Anmeldefrist können weder Produkte angemeldet noch Unterlagen nachgereicht werden.
6. Die Teilnehmer sind verpflichtet, im Rahmen der Anmeldung wahrheitsgemäße Angaben zu machen.
7. Die Teilnehmer sichern zu, dass durch die eingereichten Produkte keine Rechte Dritter, insbesondere keine gewerblichen Schutzrechte, verletzt werden. Der Veranstalter hat keine Pflicht zur Kontrolle.
8. Als Wettbewerbsstücke können sowohl funktionsfähige Anlagen, Einzelteile (z. B. Zubehörteile) oder digitale Anwendungen angemeldet werden. Hierbei ist sicherzustellen, dass die Wettbewerbsstücke bei Bedarf durch Bedienungspersonal vorgeführt, erläutert (kurze und anschauliche Produktpräsentation) und im Rahmen der IN.STAND 2021 präsentiert werden können.
9. Jeder Teilnehmer kann ein Produkt anmelden. Eine Anmeldung für die Sonderpreise ist nicht möglich. Diese können von der Jury zusätzlich vergeben werden. Ein Anspruch der Teilnehmer hierauf besteht nicht.
10. Die Teilnahme am IN.STAND Start-up Award ist kostenlos. Anmelde- und Teilnahmegebühren werden nicht erhoben. Entstandene Aufwendungen sind von den Teilnehmern selbst zu tragen. Eine Erstattung seitens des Veranstalters erfolgt nicht.

ANMELDEBESTÄTIGUNG

1. Nach abgeschlossener Registrierung und Prüfung der Teilnahmeberechtigung durch den Veranstalter erhält der Teilnehmer per E-Mail Informationen über die Zulassung bzw. Nichtzulassung (mit weiteren Informationen zum Ablauf) zum IN.STAND Start-up Award.
2. Ansprechpartner bei Fragen sind:
Landesmesse Stuttgart GmbH, Messeplazza 1, 70629 Stuttgart
Herr Julian Reime
Tel.: +49 711 18560-2176
julian.reime@messe-stuttgart.de
Herr Yannik Stäbler
Tel.: +49 711 18560-2175
yannik.staebler@messe-stuttgart.de

BEWERTUNGSKRITERIEN

1. Die Bewerbungen bzw. eingereichten Produkte werden von der Jury in nicht öffentlicher Beratung anhand der nachfolgenden Kriterien und der nachfolgend aufgeführten Gewichtung bewertet bzw. beurteilt:

- Innovationsqualität (40 %)
- Marktpotential (30 %)
- Nutzerfreundlichkeit (20 %)
- Produktsicherheit (10 %)
- Nachhaltigkeit (Bonus)

2. Die Bewertungskriterien sind wie folgt definiert:

Innovationsqualität (40 %)

- Keine Wiederaufnahme/Weiterentwicklung abgelaufener Patente
- Abgrenzung zu am Markt befindlichen Produkten
- Markteinbringung erstmals 2019
- Praxisrelevanz für Einsatzzweck
- Umsetzungswahrscheinlichkeit (wirtschaftlich sinnvoll)
- Hilfreich für die Branchenentwicklung
- Vorteil zum aktuellen Stand der Technik
- Funktionsumfang zu vergleichbaren Produkten

Marktpotential (30 %)

- Zu erwartende Absatzmenge (Potential oder nur Nischenprodukt?)
- Kosten-Nutzen-Verhältnis
- Marktanforderung vorhanden?
- Alleinstellungsmerkmal

Nutzerfreundlichkeit (20 %)

- Bedienfreundlichkeit auf vergleichbare Produkte bezogen
- Verständlichkeit des Produkts
- Kommt auch die Altersgruppe 60+ damit zurecht?
- Erfüllung von Nutzerbedürfnissen bezogen auf den Einsatzzweck
- Einfache Installation oder Montage

Produktsicherheit (10 %)

- Funktionssicherheit
- Ausfallwahrscheinlichkeit
- Risiko einer Fehlbedienung
- Gefahren bei Produktausfall (Personenschaden, Beschädigung anderer Gewerke etc.)
- Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen

Nachhaltigkeit (Bonus)

- Nutzen für die Umwelt
- Schonung von Ressourcen

VORJURIERUNG, FINALE JURIERUNG

1. Vertreter der fachlichen Träger und des Schirmherren des IN.STAND Start-up Awards entscheiden anhand der vorstehenden Bewertungskriterien darüber, ob die zum IN.STAND Start-up Award eingereichten Produkte zur finalen Jurierung zugelassen werden. Eine entsprechende Information erhalten die Teilnehmer von dem Veranstalter per E-Mail. Die Entscheidung über die Preisvergabe liegt allein bei der Jury. Die Mitglieder der Jury sind auf der Internetseite der IN.STAND (www.in-stand.de) benannt.
2. Die Teilnehmer der finalen Jurierungsrunde stellen ihr Wettbewerbsstück/digitale Anwendung im Original durch fachkundiges Bedienungspersonal vor und erläutern es. Da jedem Teilnehmer hierfür ein Zeitfenster von max. 5 min zur Verfügung steht, empfehlen wir den Präsentationsfokus auf das Produkt und dessen Innovation etc. zu legen (keine Unternehmenspräsentation!).
3. Die Präsentation erfolgt auf das Risiko des Teilnehmers. Der Veranstalter empfiehlt den Teilnehmern für die finale Jurierung ausgewählte Produkte ausreichend zu versichern, insbesondere gegen Brand, Diebstahl, Bruch und Beschädigung. Eine Versicherung des Veranstalters besteht nicht.
4. Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit dem Transport, der Lagerung und dem Rücktransport der Produkte trägt der Teilnehmer.

AUSZEICHUNG, WERBLICHE NUTZUNG, ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

1. Der Teilnehmer, dessen Produkt prämiert wird, ist berechtigt, für das betreffende Produkt mit Ablauf der Preisverleihung, die am 26. Oktober 2021 im Rahmen der IN.STAND stattfindet, den Titel „IN.STAND Start-up Award 2021“ ohne weiteren Zusatz werblich zu verwenden. Hierfür stellt der Veranstalter dem prämierten Teilnehmer ein Logo zur Verfügung. Das Logo darf ausschließlich in der von dem Veranstalter zur Verfügung gestellten Form, Farbe und Gestaltung etc. verwendet werden.

NUTZUNGSRECHT, RECHTLICHES, HAFTUNG

1. Die Teilnehmer räumen dem Veranstalter ein einfaches unbeschränktes Nutzungsrecht an Informationen, Bildern und Daten zu prämierten Produkten in Verbindung mit dem betreffenden Firmennamen und -logo für eine umfassende werbliche und kommunikative Nutzung im Zusammenhang mit dem IN.STAND Start-up Awards ein.
2. Der Teilnehmer stellt den Veranstalter von Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit dem eingereichten Produkt direkt gegenüber dem Veranstalter geltend gemacht werden, es sei denn, es liegt ein Verschulden des Veranstalters vor. Der Freistellungsanspruch beinhaltet auch die Kosten einer Rechtsverteidigung, die dem Veranstalter bei der Abwehr von Ansprüchen Dritter entstehen. Der Veranstalter wird den Teilnehmer unverzüglich von vorzunehmenden Maßnahmen der Rechtsverteidigung sowie von der Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber dem Veranstalter informieren. Vergleiche und Anerkenntnisse werden durch den Veranstalter nur in Rücksprache mit dem Teilnehmer abgegeben. Andernfalls sind die betreffenden Kosten des Rechtsstreits von dem Veranstalter zu tragen. Der Teilnehmer ist verpflichtet, dem Veranstalter die zur Rechtsverteidigung erforderlichen und dienlichen Informationen kostenlos zur Verfügung zu stellen.

3. Eine Haftung des Veranstalters gegenüber den Teilnehmern ist - mit den nachfolgenden Einschränkungen - grundsätzlich ausgeschlossen:
 - Der Veranstalter haftet für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Veranstalters oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Veranstalters beruhen.
 - Der Veranstalter haftet für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Veranstalters oder einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Veranstalters beruhen.

Soweit die Haftung des Veranstalters ausgeschlossen ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung von gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen des Veranstalters.

HÖHERE GEWALT

1. Fälle höherer Gewalt, die den Veranstalter ganz oder teilweise an der Erfüllung seiner Verpflichtung hindern, entbinden den Veranstalter von deren Erfüllung. Der Veranstalter hat den Teilnehmer hiervon unverzüglich zu unterrichten, sofern er hieran nicht ebenfalls durch einen Fall höherer Gewalt gehindert ist.
2. Die Unmöglichkeit einer genügenden Versorgung mit Hilfsstoffen, wie Strom, Wasser, etc., Streiks und Aussperrungen, eine Epidemie oder Pandemie am Veranstaltungsort sowie Terroranschläge, werden - sofern sie nicht nur von kurzfristiger Dauer oder von dem Veranstalter verschuldet sind - einem Fall höherer Gewalt gemäß Ziffer 1 gleichgesetzt.

DATENSPEICHERUNG

Der Veranstalter erhebt, speichert, verändert und übermittelt die von dem Teilnehmer im Zusammenhang mit dem IN.STAND Start-up Award bereitgestellten Informationen und Daten ausschließlich zur Organisation, Durchführung und Abwicklung des IN.STAND Start-up Awards. Danach werden personenbezogene Daten, die im Rahmen des Start-up Awards erhoben wurden, gelöscht. An die Träger und Jurymitglieder werden, mit Ausnahme der Namen von persönlichen Bewerbern und Einzelfirmen, keine personenbezogenen Daten, sondern nur Produktinformationen und Firmendaten. Mit der Teilnahme erklären die Teilnehmer ihr Einverständnis in die Weitergabe der Informationen an die Träger und die Jurymitglieder, welche verpflichtet sind, die Informationen vertraulich zu behandeln.

RECHTSWEG, NEBENABMACHUNGEN, SALVATORISCHE KLAUSEL

1. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
2. Nebenabmachungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie schriftlich mit der Messe Stuttgart erfolgen, bzw. von der Messe Stuttgart schriftlich bestätigt werden.
3. Diese Teilnahmebedingungen bleiben auch dann gültig, wenn einzelne Bestimmungen sich als ungültig erweisen sollten. Die betreffende Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die dem ursprünglich angestrebten (wirtschaftlichen) Zwecke soweit wie möglich entspricht.

Stand: August 2021